

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 44

Mittwoch, den 6. Juni

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 300,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundsechzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 60,00 M. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Dienststunden des Kreis Ausschusses einschl. des Kreiswirtschafsamtes, des Kreisbauamts und der Kreis kommunalkasse.

Die Dienststunden des Kreis Ausschusses einschl. des Kreiswirtschafsamtes, des Kreisbauamts und der Kreis kommunalkasse sind von

Mittwoch, den 6. Juni d. J.

ab von 7—1 Uhr und von 2 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags fest-
gesetzt.

Des Sonnabends sind die Büros von 1 Uhr ab
geschlossen.

Belgard, den 4. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft: Erhöhung der Armenunterstützung.

Vielfache Klagen und eine Anzahl mir bekannt ge-
wordener Einzelfälle haben ergeben, daß die von ein-
zelnen Armenverbänden gewährten Unterstützungen offen-
sichtlich unzulänglich sind. Bei der Lage der Gemeinde-
finanzen und den Einkommenverhältnissen der nicht zur
öffentlichen Unterstützung berechtigten Bevölkerungskreise
kann zwar eine völlige Angleichung der Unterstützungsfä-
hige an die Teuerung nicht erfolgen. Es darf aber auch
nicht unbeachtet bleiben, daß die Unterstützungsfähige schon
immer so knapp bemessen gewesen sind und nur die Be-
friedigung der notwendigen Bedürfnisse sicherstellen,
daß ein weiteres Zurückbleiben hinter der Teuerung von
den auf sie angewiesenen Bevölkerungskreisen weit härter
empunden werden muß, als das Sinken des Reallohns
von der werktätigen Bevölkerung. Auch ist das Mißver-
hältnis zwischen den Unterstützungsfähigen und der Teue-
rung vielfach so erheblich geworden, daß die Gewährung
der niedrigen Unterstützungen geeignet ist, die gemein-
liche Armenpflege jeglichen Ansehens zu berauben und
bei den Unterstützungsempfängern ein Gefühl der Er-
bitterung hervorzurufen.

Ich halte es daher für angebracht, daß die Gemein-
den höhere Unterstützungen gewähren und mit allen
Mitteln versuchen, höhere Summen für die Armenpflege
aufzubringen, und ersuche, in diesem Sinne auf sie
einzuwirken.

Berlin W. 66, den 5. Mai 1923.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
gez. Hirtfelder.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kennt-
nis der Ortsarmenverbände mit dem Ersuchen, für zeit-
gemäße Erhöhung der etwa gewährten Armenunter-
stützungen möglichst bald Sorge zu tragen, wo es in-
zwischen noch nicht geschehen sein sollte.

Belgard, den 31. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betrifft Tollwut.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der
§§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909
(Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Genehmigung (Ermäch-
tigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes be-
stimmt:

Bei einem getöteten Hunde des Bauerhofsbesitzers
Reinhold Dallmann in Kemmin hat die Obduktion Toll-
wutverdacht ergeben. Es sind daher alle in den Ort-
schaften Damerow, Bw. Möglin und Kl. Damerow, Battin,
Möhlshof, Arnhausen, Seyde, Langen, Mtschlage, Biezeneff
und Bw. Kienhof mit den dazugehörigen Abbauten ein-
schließlich der Bemerkungen vorhandenen Hunde für die
Zeit bis 5. September d. J. festzulegen (anzufetten oder
einzusperren). Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung,
veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 25.
April 1923, Nr. 32, tritt für obengenannte Ortschaften
hiermit sofort in Kraft.

Belgard, den 4. Juni 1923.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Warnin, Herr
Rittergutsbesitzer von Kellowsh—Diegow, ist vom 6. Juni
bis 10. Juli d. J. verreist. Er wird durch Herrn Land-
wirt Gustav Krow—Diegow vertreten.

Die betr. Ortsvorstände ersuche ich, dies ortsüblich
bekannt zu machen.

Belgard, den 5. Juni 1923.

Der Landrat.

Die nachstehend benannten Ortsvorstände werden
hierdurch an umgehende Einzahlung der Betriebssteuer
für 1922 bei der Kreis kommunalkasse hier selbst erinnert.

Polzin Stadt 1735 M., Bramstädt Gem. 25 M.,
Köfienitz Gem. 25 M., Kowall Gem. 25 M., Lasbed

Gem. 25 M., Bumlow Gem. 40 M., Harfin Gem. 25 M.,
 Nedel Gem. 25 M., Redlin Gem. 50 M., Altjanskow
 Gem. 15 M., Seltgsfelde Gem. 15 M., Siedkow
 Gem. 15 M., Gr. Tychow Gem. 115 M., Warnin
 Gem. 25 M., Zadtow Gem. 50 M., Arnhausen Gut
 25 M., Volkow Gut 50 M., Collaz Gut 25 M.,
 Damen Gut 25 M., Gr. Dubberow Gut 15 M.,
 Gauerlow Gut 25 M., Podewils Gut 25 M., Gr.
 Ramin Gut 140 M., Altschlage Gut 25 M., Gr.
 Tychow Gut 40 M., Wusterbarth Gut 25 M.

Belgard, den 4. Juni 1923.
 Der Landrat.

**Nachtrag zur Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und
 Fleischbeschau einschl. Trichinenschau, für die Stadt Polzin.**

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend
 Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom
 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung S. 229) werden unter dem
 Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Polzin die
 nachstehenden Gebühren für die Ausübung der Beschau fest-
 gesetzt:

- Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten: für
- a) Einhufer je Tier 5400 M.
 - b) Rinder (einschl. Kälber) je Tier 3600 "
 - c) Schweine (einschl. Trichinenschau) je Tier 2700 "
 - d) Schweine (ausschl. Trichinenschau) je Tier 2070 "
 - e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier 1350 "
 - f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen
 usw.) je Tier 1350 "
 - g) Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier 900 "

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gebühren-
 ordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl.
 der Trichinenschau vom 20. November 1919 (Amtsblatt
 S. 221 Ziffer 402) und die dazu ergangenen Ergänzungs-
 bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Köslin, den 26. Mai 1923.
 Der Regierungspräsident.
 In Vertretung.
 gez. Berthold.

Die Polizeiverwaltung Polzin wird um ortsübliche
 Bekanntmachung vorstehender Gebührenordnung ersucht.
 Belgard, den 1. Juni 1923.
 Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 936 der Reichsversicherungsordnung in
 Verbindung mit § 936 a in der Fassung des Gesetzes vom 26. Ja-
 nuar 1923 (RGBl. S. 67) wird der durchschnittliche Jahres-
 arbeitsbedienstet land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter mit Aus-
 nahme der Betriebsbeamten und Sacharbeiter (§ 931 a a. D.) ab
 wie folgt neu festgesetzt:

Geltungsbereich	für männliche Personen			für weibliche Personen		
	unter 16 Jahre	von 16 bis 21 Jahr	über 21 Jahre	unter 16 Jahre	von 16 bis 21 Jahr	über 21 Jahre
Für den Reg.-Bez. Köslin	600000	900000	1 500 000	500000	700000	900000

Diese Zwischenfestsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai
 1923 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1926 und zwar
 nur für die Unfallversicherung land- und forstwirtschaftlicher
 Arbeiter. Mit dem 1. Mai tritt die bisherige Festsetzung vom
 12. April 1923 (Amtsblatt Nr. 12 S. 77) außer Kraft.

Köslin, den 29. Mai 1923.
 Das Oberversicherungsamt.
 Im Auftrage: gez. Schneider.
 Belgard, den 5. Juni 1923.
 Das Versicherungsamt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 149 der Reichsversicherungsordnung wird
 der Ortslohn — ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tages-
 arbeiter — anderweit wie folgt festgesetzt:

für den Bezirk	für männliche Personen			für weibliche Personen		
	über 21 Jahre M.	von 16 bis 21 Jahr. M.	unter 16 Jahre M.	über 21 Jahre M.	von 16 bis 21 Jahr. M.	unter 16 Jahre M.
1. der Städte Köslin, Kolberg, Stolp und der Hafenorte Rügen- waldermünde u Stolpmünde	7500	6875	3000	4000	3000	2000
2. des übrigen Teiles des Reg.-Bez. Köslin	6875	6250	2500	3600	2700	1500

Diese Festsetzung tritt mit dem 1. Juni 1923 in Kraft.
 Mit demselben Tage tritt die bisherige Festsetzung vom 13. April
 1923 (Amtsblatt Nr. 15 S. 97) außer Kraft. Die vorstehende
 Neufestsetzung gilt vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Zwischen-
 festsetzung gemäß §§ 151 der Reichsversicherungsordnung bis
 zum 31. Dezember 1925.

Köslin, den 29. Mai 1923.
 Das Oberversicherungsamt.
 Im Auftrage.
 gez. Schneider.

Belgard, den 5. Juni 1923
 Das Versicherungsamt.

Nach Ziffer 15 der Anweisung für die Quittungs-
 kartenausgabe vom 20. November 1911 (S. M. Bl. S.
 425) haben die Ausgabestellen die abgegebenen Quittungs-
 karten spätestens vierteljährlich an die Landesversiche-
 rungsanstalt portofrei als Sendung mit Wertangabe ein-
 zuzusenden. Um bei den jetzigen hohen Portofäßen die
 Portoauslagen auf das geringst mögliche Maß zu be-
 schränken, ändere ich die vorbezeichnete Bestimmung dahin
 ab, daß die Wertangabe bei den Sendungen fortfällt.

Ich ersuche, hiernach die Ausgabestellen in geeigneter
 Weise mit entsprechender Anweisung zu versehen.
 Berlin, den 30. April 1923.
 Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Vorstehenden Abdruck allen Quittungskartenausgabe-
 stellen zur Kenntnis.
 Belgard, den 4. Juni 1923.
 Das Versicherungsamt.

Bekanntmachung

**betreffend den Wert der Natural- und Sach-
 bezüge bei Bemessung des Steuerabzuges
 vom Arbeitslohn.**

Der Wert der Natural- und Sachbezüge für
 die Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn
 (Gehalt) wird für den ganzen Bezirk des Landes-
 finanzamts Stettin bis auf weiteres wie folgt fest-
 gesetzt:

1. Wert der freien Station einschließlich Wohnung,
 Licht und Heizung gleichmäßig für Stadt und Land:
 - a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehr-
 mädchen und sonstige gering bezahlte weibliche
 Arbeitskräfte (z. B. Mägde) täglich 1800 M,
 monatlich 54 000 M, jährlich 648 000 M,
 - b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männ-
 liche und weibliche Gewerbegehilfen und Personen,

die der Angestellten-Versicherung unterliegen, sowie für die in der Großschiffahrt d. h. auf Fracht- und Passagierschiffen über 100 Brutto-Register-Tonnen beschäftigten Personen, soweit sie nicht unter d bezeichnet sind, täglich 2660 M., monatlich 80 000 M., jährlich 960 000 M.,

c) für Angestellte höherer Ordnung, soweit sie nicht unter d bezeichnet sind (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren): täglich 3320 M., monatlich 100 000 M., jährlich 1 200 000 M.

d) für die in der Großschiffahrt beschäftigten Kapitäne, nautischen und technischen Schiffsoffiziere und sonstigen im Offiziersrang stehenden Glieder der Besatzung täglich 4000 M., monatlich 120 000 M., jährlich 1 440 000 M.

Die tägliche freie Station wird im einzelnen wie folgt berechnet:

	zu a	zu b	zu c	zu d
freie Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung	300 M.	400 M.	500 M.	600 M.
Frühkaffee	140 M.	200 M.	260 M.	320 M.
Frühstück	160 M.	200 M.	260 M.	320 M.
Mittagessen	600 M.	1000 M.	1240 M.	1520 M.
Besper	160 M.	200 M.	260 M.	320 M.
Abendbrot	440 M.	660 M.	800 M.	920 M.

1800 M. 2660 M. 3320 M. 4000 M.

2. Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfängern auf dem platten Lande.

A. Freie Wohnung für Angestellte täglich 12 M., monatlich 360 M., jährlich 4320 M.

Für sonstige Deputatempfänger täglich 6 M., monatlich 200 M., jährlich 2400 M.

B. Freie Feuerung:

für Steinkohlen pro Zentner	8000 M
für Brifetts pro Zentner	4000 M
für 1000 Stück Preßtorf	4800 M
für 1000 Stück Stechtorf	3600 M
für 1 rm Hartholz	30 000 M
für 1 rm Weichholz	20 000 M
für 1 Fuhr Strauch	2000 M

C. Freies Kartoffelland gedüngt und gepflügt bei mittlerem Boden der Morgen jährlich 81 000 M.
daselbe ungedüngt jährlich 56 000 M.

Freies Acker- oder Gartenland der Morgen ungepflügt und ungedüngt jährlich 28 000 M.

Freie Ruhhaltung jährlich 540 000 M.

Freie Ruhweide (Sommerweide) 140 000 M.

Freie Stärkehaltung 160 000 M.

in dem Jahre, in dem sie gehalten wird oder jährliche Ablösung (1/4) 40 000 M.

Freie Schaf- und Ziegenhaltung je 90 000 M.

Weide für Ziege, Schafe und Zuchtgans je 4000 M.

Getreide drei Jtr. für jedes Familienmitglied werden mit dem Umlagepreis angesetzt. Der Rest pro Zentner

Weizen	69 000 M
Roggen	60 000 M
Hafer	52 000 M
Gerste	53 000 M

Kartoffeln pro Zentner 1800 M.

Erbsen pro Zentner 66 000 M.

1 Merzschaf ohne Fell 60 000 M.

1 Schlachtschwein pro Zentner Lebendgewicht	340 000 M
1 freies Ferkel	40 000 M
1 Liter Vollmilch	540 M
1 Liter Magermilch	220 M
Heu pro Zentner	9 000 M
Stroh pro Zentner	9500 M
D. Schnitterkost täglich	2400 M

3. Vorstehende Werte sind bei der Berechnung des Steuerabzuges vom 1. Juni 1923 ab zu Grunde zu legen. Sie gelten nur für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und greifen in keiner Weise der Bewertung der tatsächlichen Sachbezüge bei Berechnung des steuerbaren Einkommens zur Veranlagung vor. Mit Rücksicht auf die dauernden Preisschwankungen werden die Werte für Getreide, Erbsen, Heu, Stroh und Schlachtschwein monatlich festgesetzt und bekannt gemacht. Die vorstehenden gelten daher nur für den Monat Juni 1923.

Stettin, den 25. Mai 1923.

Landesfinanzamt Stettin.

Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

Der Krieger-Verein Arnhausen wird am Sonntag, den 10. Juni, von 2 Uhr nachmittags ab im Moglitztal ein Breisschießen veranstalten. Schußrichtung gegen die Moglitzberge.

Amt Arnhausen, den 6. Juni 1923.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

Die

Buchbinderei

der

Belgarder Zeitung

Buch- und Akzidenzdruckerei
Blumenstraße 13

empfiehlt sich zur Anfertigung
von

Einbänden jeder Art

bei mäßiger Preisberechnung.

Schadhafte Schulbücher
werden wie neu hergestellt.

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-
pelttes Fleisch von notge-
schlachteten Pferden zahle
Berliner Tagespreise. Für
Bermittlg. zahle Provision

Max Kleinfeldt,
Fernsprecher 143.

Zöpfe

in allen Farben, in jeder
Breitlage, in nur bester
Ausführung. Kaufe ausge-
tämmtes Frauenhaar.

Paul Laschkowsky,
Frissev. Forstraße 14.

Zitronen
empfiehlt **Verah. Maas**

